

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Haushalts- und Finanzausschuss

28. Sitzung am 09.05.2017
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

– Teil 2 –

Beginn der Sitzung: 14:01 Uhr

Ende der Sitzung: 17:55 Uhr

Tagesordnung:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

1. Gutachtliche Prüfung des Verkaufsprozesses zum Flughafen Hahn durch den Landesrechnungshof
Unterrichtung durch den Präsidenten des Landtags
Fortsetzung der Besprechung des Berichts
– Drucksache 17/2850 –
2. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgebührengesetzes
Gesetzentwurf
Landesregierung
– Drucksache 17/2882 –
3. Neujustierung der kommunalen Beteiligung an der Umsatzsteuer
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/1263 –

Ergebnis:

S. 3

Siehe Teil 1 des Protokolls

Annahme empfohlen
(S. 4)

Erledigt
(S. 5 – 6)

Tagesordnung (Fortsetzung):

Ergebnis:

- | | |
|---|-------------------------------|
| 4. Erstattung der Kosten für die Unterbringung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge durch das Land Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT Fraktion der CDU – Vorlage 17/1280 – | Erledigt (S. 7 – 8) |
| 5. Vergütungssystem für Geschäftsführungen der Landesgesellschaften Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT Fraktion der SPD – Vorlage 17/1342 – | Erledigt (S. 9 – 13) |
| 6. Veräußerung landeseigener Grundstücke Zustimmung nach § 64 Abs. 2 LHO Vorlage Ministerium der Finanzen – Vorlage 17/1364 – | Zustimmung erteilt (S. 14) |
| 7. Veräußerung landeseigener Grundstücke; Unterrichtung über die Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert von über 100.000,- EUR bis zu 1 Mio. EUR Vorlage Ministerium der Finanzen – Vorlage 17/1310 – | Kenntnisnahme (S. 15) |
| 8. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im ersten Haushaltsvierteljahr 2017 Unterrichtung Ministerium der Finanzen – Drucksache 17/2922 – | Kenntnisnahme (S. 16) |

28. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 09.05.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Der Ausschuss kommt einvernehmlich überein, die Punkte 1 und 5 der Tagesordnung abweichend von § 82 Abs. 1 Satz 2 Vorl. GOLT wörtlich protokollieren zu lassen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgebührengesetzes

Gesetzentwurf

Landesregierung

– Drucksache 17/2882 –

Berichterstatter: Herr Abg. Gerd Schreiner

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs der Landesregierung – Drucksache 17/2882 – zu empfehlen (siehe Vorlage 17/1430).

Punkt 3 der Tagesordnung:

Neujustierung der kommunalen Beteiligung an der Umsatzsteuer

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion der AfD

– Vorlage 17/1263 –

Frau Staatsministern Ahnen führt aus, in dem Antrag werde sich auf ein Rundschreiben des Landkreistags Rheinland-Pfalz bezogen, aber in diesem werde der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Landkreistags zitiert. Dieses Zitat sei einer Stellungnahme entnommen worden, die der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Landkreistags im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finzen abgegeben habe. In diesem Kontext müsse die Stellungnahme gesehen werden, um den Hintergrund zu verstehen.

Bei der Debatte über die Neuordnung der Bund-Länder-Finzen sei es unter anderem um die Frage gegangen, ob der Bund im Bereich der Kommunen direkte Investitionen tätigen könne. In diesem Kontext sei die Aussage getroffen worden, dass die Kommunen es vorziehen würden, wenn die Kommunen stärker an der Steuerverteilung beteiligt würden und der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer nach anderen Kriterien ermittelt würde.

Bekanntlich sei die Finanzausstattung der Kommunen in den vergangenen Jahren deutlich gestärkt worden sei. Es seien nicht nur die kommunalen Steuereinnahmen gestiegen, sondern auch die Zuweisungen des Bundes und in Rheinland-Pfalz auch die des Landes an die Kommunen seien deutlich angewachsen. Bundesweit stelle aber nach wie vor die finanzielle Situation einzelner Kommunen ein Problem dar. Bei der finanziellen Situation der Kommunen gebe es aufgrund mehrerer Ursachenbündel große Diskrepanzen. Deshalb wäre aus der Sicht der Landkreistags die ideale Maßnahme zur Verbesserung der kommunalen Finanzlage eine dauerhaft und nicht nur sporadisch gewährte Zusatzeinnahme für die kommunale Ebene, die zudem einer problemadäquaten Verteilung folge und sich damit an Finanzkraft und Finanzbedarf orientiere.

Allerdings seien der freien Verteilung des Steueraufkommens auch Grenzen gesetzt, da es bei der Primärverteilung der Steuern im Wesentlichen um eine am örtlichen Aufkommen zu orientierende Zuweisung gehe. Erst in der Systematik eines Finanzausgleichs würden dann Finanzkraft und Finanzbedarf berücksichtigt.

Zum Vorschlag des Deutschen Landkreistags müsse zunächst festgestellt werden, dass bei der bisherigen Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer die Wirtschaftskraft mit positiver Korrelation berücksichtigt werde, weil dieser Anteil ein Ersatz für die ab 1998 weggefallene Gewerbesteuer sein sollte. Dieses Steueraufkommen sei wiederum in wirtschaftsstarken Kommunen in höherem Maße als in wirtschaftsschwachen Kommunen angefallen.

Zunehmend stelle sich aber die Frage, ob dieser Schlüssel noch geeignet sei. Wenn sich der Bund beispielsweise entschließen sollte, einen Teil von seinem Umsatzsteueranteil an die Kommunen abzugeben, um deren Finanzlage problemadäquat zu verbessern, dann wäre eine Verteilung nach der Einwohnerzahl sicherlich systemgerecht, weil sie sich am örtlichen Aufkommen orientieren würde. Sie sei aber auch deshalb problemadäquater als die bisherige Verteilung, weil durch die Einwohnerzahl zumindest ansatzweise wiedergegeben werde, wie der Finanzbedarf sein könne, wobei dann noch keine Sondereffekte berücksichtigt seien. Auf jeden Fall wäre damit keine Bevorzugung von wirtschaftsstarken Gemeinden verbunden.

Vor diesem Hintergrund könne die Forderung des Deutschen Landkreistags gut nachvollzogen werden, aber nach ihrem Eindruck sei nicht unmittelbar zu erwarten, dass der Bund zusätzliche Anteile an der Umsatzsteuer an die Gemeinden abgeben werde.

Herr Abg. Joa fragt, ob die vom Deutschen Landkreistag geforderte Vorgehensweise von der Landesregierung grundsätzlich befürwortet werde.

28. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 09.05.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

Frau Staatsministerin Ahnen entgegnet, die Landesregierung unterstütze alle Maßnahmen, die zu einer Stärkung der rheinland-pfälzischen Kommunen führten.

Der Antrag – Vorlage 17/1263 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Erstattung der Kosten für die Unterbringung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge durch das Land

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion der CDU

– Vorlage 17/1280 –

Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder berichtet, seit dem 1. November 2015 würden neue Regelungen für die bundesweite Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gelten. Nach dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher würden zwischen den Bundesländern jetzt nicht mehr die Kosten der Unterbringung, sondern die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge selbst nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt. Mit der Einführung der bundesweiten Verteilung mussten daher auch die Regelungen zur Kostenerstattung geändert werden.

Grundsätzlich müssten die Länder nach § 89 d Abs. 1 SGB VIII den örtlichen Trägern die Kosten für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erstatten. Für die Kosten der Unterbringung und Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge vor dem 1. November 2015 seien die Länder zuständig, die für die Kostenerstattung vom Bundesverwaltungsamt benannt worden seien. Die Kosten für diese sogenannten Altverfahren mussten bis zum 30. Dezember 2016 bei dem für die Kostenerstattung bestimmten Land geltend gemacht werden.

Da mit der bundesweiten Verteilung eine gleichmäßige Verteilung der jungen Menschen jetzt gesichert sei, erstatteten die Länder ab dem 1. November 2015 nur noch den Jugendämtern im eigenen Bundesland die Kosten für die jugendhilferechtlich zugewiesenen Kinder und Jugendlichen. Derzeit müssten die Länder daher zwei unterschiedliche Kostenerstattungsverfahren parallel realisieren, nämlich die Kostenerstattung für die Altfälle und für die Fälle nach dem neuen Verfahren. Deshalb sei in diesem Bereich momentan eine vorübergehende Sondersituation gegeben.

Verschiedene Aspekte seien bei der Bearbeitung der Kostenerstattung relevant bzw. wirkten sich erschwerend aus. Zum einen habe das Bundesverwaltungsamt aufgrund der großen Fallzahlen erhebliche Probleme gehabt, die Altfälle den überörtlichen Kostenträgern zuzuordnen. Diese Zuordnung sei jedoch Voraussetzung gewesen, damit die Kommunen überhaupt ihre Anträge an den überörtlichen Kostenträger stellen konnten. Zum anderen sage die Zahl der Anträge auf Übernahme der Kostenerstattung noch nichts über die Höhe der damit zu erstattenden Kosten aus, da die Kommunen nach § 113 SGB X bis zu vier Jahre rückwirkend ihre Kosten geltend machen könnten. Für Altverfahren sei damit der Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Oktober 2015 umfasst.

Neben der Bearbeitung der Altfälle erstatte das Landesjugendamt auch die Kosten für die neu ins Land gekommenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Das Landesjugendamt erstatte also den 41 Jugendämtern die Kosten für die derzeit ungefähr 3.000 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die Rheinland-Pfalz zugewiesen worden seien.

Die Erstattung erfolge auf der Basis der oftmals zeitintensiven Einzelprüfung jeder vorgelegten Rechnung und nicht pauschaliert. Dieses Vorgehen sei erforderlich, weil Rechnungen Fehler aufweisen könnten und dies in der Praxis durchaus vorkomme.

Auf die sich dadurch ergebende zeitliche Verzögerung bei der Kostenerstattung sei reagiert worden, indem zum einen die personelle Ausstattung für den Bereich der Kostenerstattung im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung seit 2015 kontinuierlich verstärkt worden sei. Zum anderen seien Abschlagszahlungen geleistet worden. Im Jahr 2015 seien an die Jugendämter in Rheinland-Pfalz Abschlagszahlungen im Umfang von 7 Millionen Euro gezahlt worden. Zu Beginn dieses Jahres seien noch einmal 40 Millionen Euro gezahlt worden, um die Kommunen in einem ersten Schritt zeitnah finanziell zu entlasten. Dies entspreche einem Anteil von 70 % der Rechnungsbeträge, die zunächst ohne eine abschließende Prüfung als Abschlag gezahlt worden seien. Selbstverständlich arbeite das Ministerium gemeinsam mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung mit Hochdruck daran, die vorliegenden Rechnungen zu bearbeiten und mit den geleisteten Abschlagszahlungen zu verrechnen.

28. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 09.05.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

Herr Abg. Schreiner bittet um Auskunft, ob damit zu rechnen sei, dass die Rückstände abgebaut werden können oder ob davon auszugehen sei, dass eine zeitnahe Bearbeitung der Rechnungen nicht möglich sein werde.

Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder teilt mit, es bestehe die Absicht, die Altverfahren bis zum 30. Juni vollständig abzuarbeiten. Wie sich die Situation bei den neuen Verfahren darstellen werde, könne Herr Rendgen darstellen.

Herr Rendgen (Referent im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz) bestätigt, prioritär würden derzeit die Altfälle bearbeitet, weil eine Abrechnung bis zum 30. Juni erfolgen müsse, damit im Zuge einer bundesweiten Abrechnung ermittelt werden könne, ob Rheinland-Pfalz 4,8 % der Gesamtkosten bis zum Stichtag gezahlt habe.

Daneben seien die erwähnten Abschlagszahlungen geleistet worden und es würden kontinuierlich die Rechnungen bearbeitet. Nach seiner Kenntnis seien im Rahmen des Abschlags aktuell Rechnungen von rheinland-pfälzischen Kommunen in Höhe von rund 3 Millionen Euro abschließend abgerechnet. Insofern müssten die rheinland-pfälzischen Kommunen nicht auf eine Abrechnung der Fälle nach dem neuen Verfahren bis nach dem 30. Juni warten, sondern aufgrund der Personalsituation sei es möglich, sowohl die Altfälle als auch die Fälle nach dem neuen Verfahren parallel zu bearbeiten.

Herr Abg. Schreiner stellt fest, die Altfälle seien vor dem 1. November 2015 angefallen. Könne er daraus schließen, dass eine Kommune rund eineinhalb Jahre warten müsse, bis eine von ihr eingereichte Rechnung geprüft werde und eine Zahlung erfolge?

Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder verweist auf die in diesem Jahr bestehende Sondersituation, dass bis Ende 2016 eine Vielzahl von Rechnungen vorgelegt worden sei, die zum Teil bis 2011 zurückreichten. Insofern seien sehr viele Rechnungen zu bearbeiten gewesen, die durch eine Verstärkung des Personals nun intensiv abgearbeitet würden.

Herr Rendgen ergänzt, bei den Altfällen habe die Zuweisung durch das Bundesverwaltungsamt zum Teil bis zum Sommer 2016 gedauert, sodass nicht nur den Kommunen in Rheinland-Pfalz, sondern in allen Bundesländern erst zu diesem Zeitpunkt bekannt gewesen sei, mit welchem Land eine Abrechnung vorzunehmen gewesen sei. Daher seien Rechnungen zum Teil über einen Zeitraum von vier Jahren erst zwischen dem 1. Juli 2016 und dem 31. Dezember 2016 eingegangen. Dies sei aber ein bundesweites Problem.

Der Antrag – Vorlage 17/1280 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Vergütungssystem für Geschäftsführungen der Landesgesellschaften

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion der SPD

– Vorlage 17/1342 –

Frau Staatsministerin Ahnen: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete! Das Thema hat gewisse Wellen geschlagen. Deswegen bin ich für diesen Berichts Antrag sehr dankbar, um im Zusammenhang über das Vergütungssystem für Geschäftsführungen der Landesgesellschaften berichten zu können.

Nach der Landeshaushaltsordnung – das wissen Sie – ist die unternehmerische Betätigung des Landes zur Verfolgung wichtiger staatlicher Interessen zulässig. Sie dient als Instrument zur Umsetzung politischer Ziele in unterschiedlichen Bereichen. Lassen Sie mich die wichtigsten beispielhaft nennen: Wirtschaftsförderung, Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen insbesondere in strukturschwachen Regionen, Förderung von Wissenschaft und Forschung, Ansiedlung neuer technologieorientierter Unternehmen, Technologie- und Innovationstransfer, Daseinsvorsorge, Förderung von Kultur.

Grundsätzlich gilt, dass die durch das Land eingegangene Beteiligungen nach dem Wirtschaftlichkeitsprinzip zu führen sind. Dieses Prinzip gilt auch und gerade dann, wenn im Zuge von Neueinstellungen für Geschäftsführungs- oder Vorstandsposten das Gehalt verhandelt wird.

In einem ersten Schritt wird daher geprüft, was für die zu besetzende Position ein angemessenes Gehalt ist. Das kann zum Beispiel die Unternehmensgröße sein, aber das ist alleine nicht ausschlaggebend. Vielmehr kommt es auch auf den Geschäftszweck an. Um das an einem Beispiel deutlich zu machen: Ein Forschungsinstitut kann teilweise eine sehr überschaubare Unternehmensgröße haben, leistet aber trotzdem eine hoch qualifizierte Arbeit. Auch strukturpolitische Interessen, wie zum Beispiel bei den Hafensbetrieben oder bei den Staatsbädern, und natürlich auch die Sicherstellung des öffentlichen Versorgungsauftrags – hier wären insbesondere als größte Beteiligung die Universitätsmedizin und das Landeskrankenhaus zu nennen – spielen eine Rolle.

Darüber hinaus spielen natürlich bei einer solchen Frage auch die Ausbildung und die weiteren Qualifikationen, die jemand erworben hat, eine Rolle. Das gilt natürlich insbesondere für die Geschäftsführer und Vorstände.

Man muss sich aber auch am Bewerbermarkt orientieren. Ich mache das einmal am Beispiel der Universitätsmedizin deutlich. Da muss ich mich daran orientieren, was in anderen Universitätskliniken in Deutschland gezahlt wird. Man muss sich auch an den Gehältern von Medizinern orientieren, weil man sonst kein qualifiziertes Personal bekommt.

Bei einer solchen Frage ist natürlich auch zu berücksichtigen, wie hoch der Grad der Eigenverantwortung bei einer Tätigkeit eines Geschäftsführungs- oder Vorstandsmitglieds ist.

Natürlich spielt letztlich auch eine Rolle, für besondere Aufgaben einen sehr guten Vorstand oder Geschäftsführer zu gewinnen. Das heißt teilweise auch, dass man entsprechende Gehaltsangebote machen muss.

Kommt man also unter Betrachtung dieser Aspekte zu einer Vorstellung darüber, was die maximale Gehaltshöhe sein sollte, wird dann geprüft, welcher Anteil davon variabel oder welcher Anteil davon fix bezahlt wird. Ich glaube, das ist das, was in der Öffentlichkeit oft falsch verstanden wird. In der Öffentlichkeit entsteht der Eindruck, es gibt ein festes Gehalt und dann entscheidet irgendwer, noch irgendwie etwas oben draufzulegen. Aus eigener Erfahrung kann ich aber sagen, die Realität ist genau umgekehrt. Die Realität ist so, dass man eine Vorstellung davon entwickeln muss, was man bezahlen kann. Dann muss man mit dem Betroffenen darüber reden, ob man einen Teil davon eben nicht fest vereinbart, sondern variabel zur Verfügung stellt, um im Unternehmensinteresse auch Anreize setzen zu können.

28. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 09.05.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

Dieses Verfahren ist eines, das nicht nur in der privaten Wirtschaft schon lange üblich ist, sondern inzwischen auch bei Gesellschaften mit Staatsbeteiligung üblich ist. Es gibt dazu eine Studie von Kienbaum, von denen das untersucht worden ist, die besagt, in der Mehrzahl der Fälle wird so etwas angewandt, weil es eine Möglichkeit ist, Leistungsanreize zu schaffen, um die von den Gesellschaftern gewünschten Ziele zu erreichen.

Im Übrigen sind wir mit dieser Sichtweise in Rheinland-Pfalz wahrlich nicht alleine. Ich habe mir natürlich einige andere Bundesländer und vor allem den Bund angeschaut. Natürlich reden wir da über ganz andere Größenordnungen, was ich nicht bewerten, sondern einfach nur feststellen will. Wir bewegen uns da aber mit anderen durchaus im Gleichklang.

Unter Beachtung all dieser Kriterien und dessen, dass dann, wenn eine Position neu zu besetzen ist, sich die dafür Verantwortlichen immer wieder vergewissern müssen, wie die Situation zum Beispiel bundesweit ist, kommen wir zu der Einschätzung, dass es uns in Relation zu den Punkten, die ich eben angesprochen habe, und zu dem, was bundesweit gezahlt wird, gelungen ist, maßvolle Geschäftsführer- und Vorstandsgehälter zu vereinbaren.

Diese Gehälter sind im Übrigen – das ist auch ein Punkt, der offensichtlich in der Öffentlichkeit lange Zeit nicht bekannt war – in nahezu allen Fällen öffentlich einsehbar. Wir haben von einigen so gute Ratschläge bekommen wie, wir sollten einmal so etwas wie einen Corporate Governance Kodex einführen und uns an dem orientieren, was in der Wirtschaft üblich ist. Wenn man nur auf die Seite des Finanzministeriums geht und sich kurz informiert, wird man dort die Veröffentlichung des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) finden und feststellen, dass es diesen bereits seit 2013 gibt. Der PCGK ist ein Kodex für gute Unternehmensführung für die öffentlichen Unternehmen in Rheinland-Pfalz. Ich sage, bevor man das fordert, könnte man schon einmal nachschauen. Dieser Kodex wird von den allermeisten Gesellschaften, an denen das Land Rheinland-Pfalz mehrheitlich beteiligt ist, umgesetzt. Lediglich bei vier Gesellschaften ist dies nicht erfolgt, weil diese sich entweder in einem Abwicklungsprozess befinden oder von der Struktur her nicht unter den Anwendungsbereich des PCGK fallen.

Lassen Sie mich kurz über die Einführung der PCGK und die damit durch die Landesregierung geschaffene Transparenz berichten.

Wie gesagt, der Ministerrat hat am 3. Dezember 2013 die Einführung des PCGK für Gesellschaften, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist, beschlossen. Der PCGK lehnt sich dabei inhaltlich an den PCGK des Bundes und anderer Bundesländer an. Ein wesentlicher Bestandteil des PCGK ist eben auch die individualisierte Veröffentlichung der Gesamtvergütung eines jeden Mitglieds der Geschäftsführung der betroffenen Gesellschaften ab dem Jahr 2014 – jetzt kommt die Einschränkung –, soweit hierfür das Einverständnis erklärt wird. Wir brauchen das Einverständnis der Betroffenen, weil wir mit dem, was wir im PCGK vorgesehen haben, über andere gesetzliche Regelungen hinausgehen. Die allermeisten erteilen aber dieses Einverständnis. In einigen wenigen Altfällen – Altfälle nicht in dem Sinne, die Betroffenen sind alt, sondern sie sind schon länger da – ist das nicht der Fall, aber die allermeisten haben dem zugestimmt. Dann wird mit Name veröffentlicht, was die Betroffenen verdienen, und zwar die Grundvergütung und die erfolgsabhängige Vergütung. Darüber hinaus werden sonstige geldwerte Vorteile veröffentlicht. Daraus kann man dann die Gesamtvergütung errechnen.

Nicht veröffentlicht wird, was maximal als erfolgsabhängige Vergütung zahlbar wäre. Ich glaube, es ist aber nachvollziehbar, dass das nicht veröffentlicht wird, weil das würde natürlich bedeuten, dass jeder Betroffene damit einverstanden ist, dass öffentlich gemacht wird, wie seine Leistung eingeschätzt wird und wie viele Prozente er von den variablen Vergütungsbestandteilen bekommt. Es ist nachvollziehbar, dass da die Leute dann doch ein gewisses Problem hätten. Insofern ist alles transparent, was irgendwie verantwortbar ist.

In dem PCGK sind sehr weitgehende Festlegungen vorgesehen, wie es zu erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteilen kommt. Unter Teilziffer 37 heißt es – das ist alles einsehbar –: „Variable Komponenten der Vergütung sollen spätestens vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres in einer Zielvereinbarung niedergelegt sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter sollte ausgeschlossen sein. Außergewöhnliche Entwicklungen sollten auch in den Fällen, in denen die variable Vergütung nach mathematischen Formeln ermittelt wird, angemessen berücksichtigt werden. Dazu

28. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 09.05.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

sollte vereinbart werden, dass in diesen Fällen eine vom errechneten Ergebnis abweichende variable Vergütung beschlossen werden kann.“

In Teilziffer 38 heißt es: „Als Parameter für die Bemessung der variablen Vergütung sollten objektive Kriterien herangezogen werden, wobei auch sog. weiche Faktoren berücksichtigt werden können. Ein Teil der variablen Vergütung kann auch in das pflichtgemäße Ermessen des Überwachungsorgans gestellt werden.“

Wichtig ist Teilziffer 39: „Von der Festlegung einer fixen Untergrenze der variablen Vergütung soll abgesehen werden. Dagegen soll eine Obergrenze im Anstellungsvertrag für variable Vergütungskomponenten und die Vergütung insgesamt festgelegt werden.“

Damit bin ich noch einmal bei dem Ansatz zu Beginn. Die Gesamtvergütung setzt sich aus einem fixen Teil und einem variablen Teil zusammen, die vorher festgelegt werden.

Diese Hinweise werden bei der Gewährung von erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteilen an Geschäftsführung und Vorstände von Mehrheitsbeteiligungen des Landes beachtet. In 20 von 35 dieser Beteiligungen, also in 20 von 35 Gesellschaften, wurden im Zeitraum zwischen 2014 und 2016 variable Vergütungskomponenten auf der Basis einer vorherigen Zielvereinbarung gewährt.

In diese Zahlen sind die Gesellschaften mit aufgenommen worden, an denen das Land Rheinland-Pfalz mehrheitlich beteiligt ist. Ich will ausdrücklich sagen, der SWR hat damals die wirtschaftlich bedeutendsten Gesellschaften genannt. Deshalb war das auch keine vollständige Liste, sondern insgesamt waren das 20 von 35 Gesellschaften des Landes.

Die Gewährung von variablen Vergütungsbestandteilen ist nicht davon abhängig, ob die Gesellschaft Gewinne erwirtschaftet oder erhebliche Zuschüsse erhält und/oder Jahresverluste – auf jeden Fall nicht abstrakt – ausweist. Dies deshalb, weil, wie dargelegt, eine Gesellschaft die unterschiedlichsten Ziele verfolgen kann. Für viele Gesellschaften ist die Reduzierung des Defizits ein großer Erfolg. Bei anderen Gesellschaften ist es so, dass es nur dann ein Erfolg ist, wenn sie ein positives Ergebnis erwirtschaften. Es darf auch nicht allein auf die Frage der ökonomischen Entwicklung einer Gesellschaft reduziert werden. Gerade wenn wir im Gesundheitsbereich unterwegs sind, weiß ich nicht, ob Sie es gut fänden, wenn das das einzige Kriterium ist. Da sind auch andere Kriterien einzubeziehen.

Ich sage jetzt auch einmal bezogen auf einen Bereich, den ich relativ gut überblicke, bei den Staatsbadgesellschaften ist die Reduzierung des Defizits klar ein Kriterium. Die Begründung, die wir für die Staatsbäder haben, ist der Tourismus in der Region. Also muss ich schauen, ob sie vernünftige Besucherzahlen haben und sich darum kümmern. Das sind für mich Kriterien, die ich in die Bewertung genauso einzubeziehen habe.

Im Übrigen ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass durch den PCGK mit seinen Offenlegungspflichten für die Vergütung von Geschäftsleitungs- und Überwachungsorganen und die regelmäßige Vorlage von Beteiligungsberichten, in denen man auch schon eine Menge findet – in der Zukunft wird der Beteiligungsbericht auch so gestaltet, dass er voll dem PCGK entspricht, was bisher noch nicht der Fall sein konnte, weil der aktuelle Beteiligungsbericht in der Einführungsphase des PCGK erstellt wurde –, eine sehr hohe Transparenz der Beteiligungstätigkeit gegeben ist. Dies im Übrigen auch deshalb, weil die meisten PCGK-Berichte im Bundesanzeiger bzw. im Staatsanzeiger öffentlich eingesehen werden können.

Die vorher getroffenen Zielvereinbarungen orientieren sich an Kriterien, die für das jeweilige Unternehmen und dessen Entwicklung relevant sind. Ich nenne einmal ein paar Kriterien: Erzielung eines operativen Ergebnisses nicht unter einem bestimmten Betrag, also Bezug zum Wirtschaftsplan, Erzielung eines positiven Betriebsergebnisses, Erreichung eines bestimmten Kostendeckungsgrads, Erhöhung der Einnahmen aus Drittmitteln, Steigerung des Umsatzes aus Kundenkontakten, Einwerbung von Forschungsprojekten, Ausgründungen, Verstetigung der Besucherzahlen auf einem bestimmten Niveau, positive Außendarstellung des Unternehmens. All das sind Komponenten, die Sie als Ziele vereinbaren können und an denen sich letztlich die variable Vergütung ausrichten kann.

28. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 09.05.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

Mir ist es wichtig, die normale Logik ist nicht, es gibt ein Grundgehalt und dann gibt es etwas on Top, sondern es gibt am Anfang eines solchen Prozesses eine Überlegung, wie hoch ein angemessenes Gehalt hat. Dann gibt es Verhandlungen darüber, wie hoch der variable Anteil ist.

Ich habe auch schon an Verhandlungen teilgenommen, bei denen die Leute kein großes Interesse an einem besonders hohen variablen Anteil hatten, sondern die Gesellschaft hatte ein Interesse daran, dass es auch einen variablen Anteil gibt, um diese Unternehmensanreize setzen zu können.

Zusammenfassend erachte ich auch in Kenntnis der Zahlen sowohl die vereinbarten Vergütungen als auch die Maßgaben für die Ermittlung der variablen Gehaltsbestandteile für Geschäftsführung und Vorstände der Landesgesellschaften für angemessen, die einem hohen Maß an Transparenz unterliegen.

Vollständigkeitshalber sollte man vielleicht noch darauf hinweisen, dass ich von den Landesgesellschaften gesprochen habe. Bei den Landesbetrieben richtet sich die Besoldung nach dem Landesbesoldungsgesetz. Der Rahmen, in dem Personen der Geschäftsführung und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern Zulagen gezahlt werden können, ergibt sich ebenfalls aus dem Landesbesoldungsgesetz. Ich habe im Zuge dieses Tagesordnungspunkts über die Landesgesellschaften gesprochen.

So weit der Bericht der Landesregierung.

Herr Abg. Schreiner: Ich habe nur zwei Nachfragen. Alle diese Landesgesellschaften haben im Zweifelsfall eine Gesellschafterversammlung und einen Aufsichtsrat. Ist irgendwann einmal ein Aufsichtsrat beteiligt worden, oder sind die Gehaltsverhandlungen grundsätzlich Sache der Gesellschafterversammlungen? Das ist meine erste Frage. Bei der zweiten Ebene gehe ich davon aus, dass das die Geschäftsführung macht.

Zweite Frage: Innerhalb welcher Zeiträume werden die flexiblen Gehaltsbestandteile, die irgendwie anhand von Kriterien abgeprüft werden müssen, abgerechnet und angewiesen? Ich sage einmal, ich habe 20 Gesellschaften mit mindestens 20 Geschäftsführern mit einem flexiblen Gehaltsbestandteil. Haben die das für 2015 schon alle bekommen? Oder wie läuft das? Also wie lange müssen die darauf warten?

Frau Staatsministerin Ahnen: Normalerweise entscheidet über das Gehalt der Vorstände nicht die Gesellschafterversammlung, sondern der Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat.

Wann wird das angewiesen? Ich glaube, das ist sehr unterschiedlich, weil das hängt auch davon ab, wie eine Bewertung stattfindet. Wann tagt ein Aufsichtsrat, befasst sich damit und legt das fest? Ich würde einmal sagen, viele warten den Jahresabschluss ab. Der Jahresabschluss wird also in der Regel abgewartet. Wann der vorliegt, hängt auch ein bisschen davon aus, um welches Unternehmen es sich handelt. Da kann man also keinen festen Zeitraum angeben. In der Regel – ich schaue einmal in die Runde meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – aber im Folgejahr. Ich glaube, man kann sagen, dass man versucht, es im Folgejahr zum Abschluss zu bringen.

Herr Abg. Schreiner: Ich würde Sie bitten, dass Sie uns nachliefern, von welchen Gesellschaften es durch den Verwaltungsrat oder den Aufsichtsrat und von welchen Gesellschaften es durch die Gesellschafterversammlung festgelegt wird. In dem Zusammenhang bitte ich auch die Frage zu beantworten, bei welchen Gesellschaften diese Gespräche für 2015 und 2016 schon stattgefunden haben und bei welchen Gesellschaften dies noch nicht der Fall gewesen ist. Ich will nicht wissen, ob jemand etwas bekommen hat und wie viel – das geht mich nichts an –, aber mich würde schon interessieren, ob das Gespräch stattgefunden hat.

Frau Staatsministerin Ahnen: Zur ersten Frage: Wie gesagt, ich gehe davon aus, dass es immer der Aufsichtsrat oder der Verwaltungsrat ist. Sollte das nicht so sein, werden wir das ergänzend mitteilen.

Ich gehe davon aus, dass es für 2015 überall gelaufen sein dürfte, aber das werden wir noch einmal überprüfen. Für 2016 können wir natürlich liefern, wo das schon geschehen ist. Ihnen geht es also darum, ob die Entscheidung über die variablen Gehaltsbestandteile getroffen worden ist?

(Herr Abg. Schreiner nickt)

28. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 09.05.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

Auf Bitte von Herrn Abg. Schreiner sagt Frau Staatsministerin Ahnen zu, dem Ausschuss mitzuteilen, wer in den einzelnen Landesgesellschaften über variable Gehaltsbestandteile der Geschäftsführung entscheidet und wie der Stand der Ermittlung der Höhe der variablen Gehaltsbestandteile sowie deren Auszahlung für die Jahre 2015 und 2016 ist.

Der Antrag – Vorlage 17/1342 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Veräußerung landeseigener Grundstücke

Zustimmung nach § 64 Abs. 2 LHO

Vorlage

Ministerium der Finanzen

– Vorlage 17/1364 –

Der Ausschuss erteilt einstimmig seine Zustimmung zur Vorlage 17/1364.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Veräußerung landeseigener Grundstücke; Unterrichtung über die Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert von über 100.000,- EUR bis zu 1 Mio. EUR

Vorlage

Ministerium der Finanzen

– Vorlage 17/1310 –

Der Ausschuss nimmt von der Vorlage 17/1310 Kenntnis.

28. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 09.05.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

Punkt 8 der Tagesordnung:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im ersten Haushaltsvierteljahr 2017

Unterrichtung

Ministerium der Finanzen

– Drucksache 17/2922 –

Der Ausschuss nimmt von der Unterrichtung – Drucksache 17/2922 –
Kenntnis.

Herr Vors. Abg. Wansch dankt den Anwesenden für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung.

gez. Röhrig

Protokollführer

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

| | |
|-----------------------|--|
| Alt, Dr. Denis | SPD |
| Haller, Martin | SPD |
| Köbberling, Dr. Anna | SPD |
| Oster, Benedikt | SPD ab 17:15 Uhr für Schweitzer, Alexander |
| Scharfenberger, Heike | SPD ab 17:15 Uhr für Haller, Martin |
| Schweitzer, Alexander | SPD |
| Wansch, Thomas | SPD |

| | |
|--------------------|-----|
| Brandl, Martin | CDU |
| Klößner, Julia | CDU |
| Licht, Alexander | CDU |
| Schreiner, Gerd | CDU |
| Weiland, Dr. Adolf | CDU |

| | |
|---------------|-----|
| Joa, Matthias | AfD |
|---------------|-----|

| | |
|--------------|-----|
| Roth, Thomas | FDP |
|--------------|-----|

| | |
|---------------------|-----------------------|
| Braun, Dr. Bernhard | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN |
|---------------------|-----------------------|

Für die Landesregierung:

| | |
|-----------------------|--|
| Ahnen, Doris | Ministerin der Finanzen |
| Lewentz, Roger | Minister des Innern und für Sport |
| Stich, Randolph | Staatssekretär im Ministerium des Innern und für Sport |
| Weinberg, Dr. Stephan | Staatssekretär im Ministerium der Finanzen |

Rechnungshof:

| | |
|-----------------------|----------------------------|
| Behnke, Klaus P. | Präsident |
| Siebelt, Dr. Johannes | Direktor beim Rechnungshof |

Landtagsverwaltung:

| | |
|---------------------|--|
| Dr. Mayer, Matthias | Min. Rat |
| Röhrig, Helmut | Reg. Dir. im Sten. Dienst des Landtags (Protokollführer) |